

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 15. Juli 2026**

26. Verordnung: Wiener Bautechnikverordnung 2023 – WBTv 2023; Änderung
[CELEX-Nr.: 32024L1275]

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Wiener Bautechnikverordnung 2023 – WBTv 2023 geändert wird

Artikel I

Auf Grund der §§ 118f Abs. 2 und 122 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 25/2026, wird die Wiener Bautechnikverordnung 2023 – WBTv 2023, LGBl. für Wien Nr. 14/2024, wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1, 2, 13 und 14 erhalten die in der jeweiligen Anlage zu dieser Verordnung enthaltene Fassung.

2. In § 1 wird der letzte Satz durch die folgenden beiden Sätze ersetzt: „Ausgenommen sind die Punkte 2.1.5 und 2.1.6 der Anlage 11, Punkt 5 der Anlage 12 und die Buchstaben A und B des Punktes 4.10 der Anlage 13 aufgrund der Vorgaben des § 118e Abs. 3 der Bauordnung für Wien. Weiters tritt in der Anlage 13 der Begriff der Beherbergungsstätte nach § 120 Abs. 4 der Bauordnung für Wien an die Stelle des Begriffs des Beherbergungsbetriebs und es sind für die Ausstellung von Energieausweisen nur die jeweiligen Muster der Anlage 13 ohne QR-Code heranzuziehen.“

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anlagen 13 und 14 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L vom 8. Mai 2024.“

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten des Wiener EU-Gebäuderichtlinie-Umsetzungsgesetzes 2026 – W-EGUG 2026 in Kraft. Für alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verfahren gilt die bisherige Rechtslage.

Der Landeshauptmann:

Ludwig